

Zum Süd-Nordgefälle der Beamtenbesoldung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist die Kompetenz des Bundes zum Erlass entsprechender rahmenrechtlicher Vorgaben für die Länder entfallen. An die Stelle der bisherigen Rahmengesetzgebung trat nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes zur Regelung der Statusrechte und der statusrechtlichen Pflichten der Beamten von Ländern, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese Verfassungsgrundlage begründete aber auch die Kompetenz der Länder, das Laufbahnrecht sowie die Besoldung und die Versorgung ihrer Beamten durch eigene gesetzliche Bestimmungen zu regeln. Ab dieser Verfassungsänderung konnten die einzelnen Länder für ihren Bereich also selbst bestimmen, wie viel ihre Beamten verdienen sollen. Siehe dazu den Beitrag: „**Gleicher Lohn für gleiche Arbeit – auch bei Beamten?**“ Die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung der Bundesbeamten ergibt sich – naturgemäß – aus Art. 73 Nr. 8 GG.

Welche Entwicklung die Besoldung der Beamten in Bund und Ländern genommen hat, zeigt ein Beispiel, auf das der Verband der Berliner Verwaltungsjuristen in seinen bvhd-Nachrichten 2013 (Seite 16) hingewiesen hat. Danach stellte sich der Besoldungsunterschied am Beispiel des statusrechtlichen „Überlappungsamtes“ A 13 (Endamt gehobener Dienst / 3. Qualifikationsebene und Eingangsamt höherer Dienst / 4. Qualifikationsebene) am 1.10.2013 wie folgt dar:

Rang	Besoldungsgruppe A 13, ledig, Berufsanfänger (ggf. einschl. allg. Zulage und Sonderzahlung=Weihnachtsgeld)	Vorsprung monatlich in Euro
1	Bayern	756
2	Baden-Württemberg	572 (bzw. 268)
3	Hamburg	507
4	Bund	467
5	Thüringen	417
6	Nordrhein-Westfalen	410
7	Schleswig-Holstein	356
8	Saarland	324
9	Sachsen-Anhalt	271
11	Mecklenburg-Vorpommern	247
12	Hessen	242
13	Sachsen	211
14	Niedersachsen	192
15	Brandenburg	117
16	Rheinland-Pfalz	116
17	Berlin	73
18	Bremen	-----

(In Baden-Württemberg werden die Bezüge der Berufsanfänger für drei Jahre um 8% abgesenkt.)

Dabei ergibt sich ein besoldungsrechtliches „Süd-Nordgefälle“, denn der Besoldungsvorsprung der „Südländer“ Bayern und Baden-Württemberg ist evident.

Die Verfassungsänderung wurde von der damaligen Großen Koalition gegen die entschiedene Kritik zahlreicher Sachverständiger und der Gewerkschaften (z.B. des dbb) beschlossen. Man hatte sich ohne Erfolg gegen den sogenannten „Wettbewerbsföderalismus“ gewandt, denn öffentliche Dienstleistungen, wie Innere Sicherheit und Bildung sollten sich gerade nicht nach Angebot und Nachfrage richten. Die vormalis

geäußerten Bedenken waren berechtigt, wie der oben dargestellte Besoldungsvergleich beweist. Die finanzstarken Länder üben gerade auf jüngere Beamte eine besondere Anziehungskraft aus. Die Folge: Die Zahl der jungen Beamten verringert sich in den finanzschwächeren Bundesländern stetig.

Die natürliche Folge der Verfassungsänderung ist eine besoldungsrechtliche Wettbewerbssituation zwischen den staatlichen Institutionen von Bund und Ländern. Dabei sollte nicht vergessen werden: Die öffentlichen Aufgaben unterliegen dem gesetzlichen Leistungsauftrag der Allgemeinheit. Gerade dieser Umstand unterscheidet die öffentlich-rechtlichen Institutionen von privatwirtschaftlichen, lediglich am Gewinn orientierten Unternehmen. Betrachtet man diese Auswirkungen unter diesem Aspekt, so war die Grundgesetzänderung kontraproduktiv.

Dr. Maximilian Baßlsperger